

Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 – 2028

Die Gemeinde Niederorschel sucht Interessenten für die Wahl der Schöffen.

Am 31. Dezember 2023 enden bundesweit die Amtszeiten der zurzeit in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen.

Allein in Thüringen scheiden etwa 2.000 Personen aus ihrem Amt. Infolgedessen sind im Jahr 2023 Neuwahlen durchzuführen.

Das Wahlverfahren ist in den §§ 36-44 sowie § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) geregelt.

Zuständig für die Erstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der **Erwachsenen-Schöffen** sind die Gemeinden (§ 36 Abs. 1 GVG), konkret die Stadt- oder Gemeinderäte.

Die Jugendhilfeausschüsse der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte müssen Vorschläge für die **Jugendschöffen** aufstellen (§ 35 Abs. 1 JGG).

Weiter haben die Kreistage der Landkreise und Stadträte der kreisfreien Städte nach § 40 Abs. 3 GVG die **Vertrauenspersonen** zu wählen, die als Mitglieder der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten tätig sein werden.

Das Schöffenwahlverfahren wird vom zeitlichen Aufwand her, fast das gesamte Jahr 2023 in Anspruch nehmen.

Bezogen auf die Gemeinde Niederorschel erstreckt sich die Zuständigkeit allein auf die Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenen-Schöffen.

Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils verlangt, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Sie brauchen keine juristische Vorbildung. Schöffen wirken an der Verhandlung in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie der Berufsrichter mit.

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen im Alter von 25-70 Jahren versehen werden. Die Amtsdauer der gewählten Schöffen beträgt 5 Jahre.

Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der die Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstbenennungen sind zulässig.

In die Vorschlagsliste sollen **nicht** aufgenommen werden:

1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - a) Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Personen, die nach § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache nicht geeignet sind;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

3. Personen, die nach § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, z.B. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte; gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
4. Personen, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Hinweise zum zeitlichen Verlauf des Wahlverfahrens:

- Der Präsident des Landgerichts bestimmt bis zum 01. Februar 2023 die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen und teilt diese der Gemeinde Niederorschel mit, wobei doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste auszunehmen sind (§§ 36 Abs. 4 Satz 2, 58 GVG).
- Bis zum 15. Juni 2023 entscheidet der Gemeinderat per Beschluss über die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste. Anschließend wird diese für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Der konkrete Zeitpunkt der Auflegung wird vorher, unter Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, öffentlich bekannt gemacht.
- Bis zum 15. August 2023 soll die Vorschlagsliste an das zuständige Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt übersandt werden.

Wenn Sie an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schöffe interessiert sind oder weitere Informationen benötigen, können Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, melden. Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, telefonisch erreichbar unter 036076 557-20.

Zur Erleichterung einer Interessenbekundung können Sie Vordrucke nutzen, die von der Verwaltung bereitgestellt werden.

Informationen und Formulare finden Sie auch unter www.schoeffenwahl.2023.de.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister